

wischen dahin verständigt, daß dem Antrage Winkler zu entsprechen ist.

Der Antrag Winkler lautet:

Ten Punkt 3 der Tagesordnung abschließen, die Regierung aber zu erwidern, im Sinne 1—6 des Antrages Drucksache Nr. 583 zu verfahren.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 6 der Tagesordnung: Zweite Beratung über Kap. 4 des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1918 und 1919 und der ordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Rechnungsjahre 1921 und 1922 Röhrsdorfer-Oberflächen betreffend (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses B, Drucksache Nr. 575.)

Berichterstatter Abg. Tenhardt (Unabg.):

Das Kap. 4 betrifft nicht den gesamten staatlichen Kohlenbergbau, sondern nur die zu diesem angehauften Ländereien. Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, daß das Kap. 4 mit dem eigentlichen Überbauplatz, Kap. 10 verschmolzen werde. Die Regierung hat in dieser Beziehung in Aussicht gestellt, daß die Frage bei der Aufstellung späterer Haushaltspläne erwoegen werden soll. Die zweite Frage war, ob der Größe der angehauften Flächen nicht die Möglichkeit bestünde, diese Feldereien abzuhauen die ganzen Flächen in eigene Bewirtschaftung zu nehmen. Auch hier sollen Erwägungen anzustellen werden. Der Ausschluß beantragt,

bei Kap. 4 (Röhrsdorfer-Oberflächen)

- a) zum Rechenschaftsbericht die noch zuweisenden Überschreitungen zu genehmigen;
- b) zu den Staatshaushaltsplänen die Einstellungen nach den Vorlagen zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 der Tagesordnung: Zweite Beratung über Kap. 36 (Oberrechnungskammer) des Rechenschaftsberichts auf die Rechnungsjahre 1918 und 1919 sowie der ordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Rechnungsjahre 1921 und 1922. (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses A, Drucksache Nr. 585.)

Berichterstatter Abg. Jungnickel (Soz.):

Im Staatshaushalt von 1920 ist bei der Oberrechnungskammer eine Ratsstelle als fünftig wegfällend bezeichnet worden. Die Begründung dafür wurde in dem früheren Haushalt dadurch gegeben, daß durch den Übergang der Zoll- und Steuerverwaltung wie auch der Eisenbahnhauptverwaltung an das Reich die Oberrechnungskammer ganz bedeutend entlastet würde. Trotz dieses Überganges haben sich eine Anzahl Aufgaben bei der Oberrechnungskammer eingestellt, die sich mit der Zeit auch noch vermehrt haben. Besonders durch die Verfolgungsreform und durch die Geldentwertung hat sich ein fortgesetzter Wechsel der Gehaltsbezüge, Befreiungen usw. ergeben. Tadurch sind die Aufgaben und die Arbeitsleistung der Oberrechnungskammer ganz bedeutend vermehrt worden. Der Ausschluß hat sich demnach auf den Standpunkt gestellt, die Beibehaltung der Ratsstelle zu empfehlen. Es ist bei der Umgestaltung der Oberrechnungskammer in den Staatsrechnungshof ebenfalls zu erwarten, daß eine stärkere Belastung eintreten wird und daß auch für die Zukunft noch andere Aufgaben größerer Art, besonders durch die Bemerkung oder Vergroßerung der staatlichen Betriebe, der Oberrechnungskammer zuzuteilen werden und daß auch noch weitere Veränderungen in der Verfolgungsreform die Aufgaben vermehren werden. Es wurde allgemein anerkannt, daß die Oberrechnungskammer mit peinlicher Gewissenhaftigkeit arbeitet. Aber gleichzeitig wurde bemängelt, daß sich die Oberrechnungskammer mißtraut mit zu viel Kleinigkeiten abgibt und dadurch die Gesamtentwicklung, daß schließlich größere Aufgaben nicht in der wünschenswerten Weise erledigt werden. Im Bericht der Oberrechnungskammer ist bereits darauf hingewiesen worden, daß neuerdings die Arbeit zu leisten, um die angehäuften Arbeit überhaupt bewältigen zu können. Der Ausschluß hat diese Stellung gebilligt, und besonders wurde betont, daß sowohl die kleinen Rechnungen eine gewisse Zeit in dieser Weise bearbeitet werden möchten. Dagegen sollen die größeren Abrechnungen, auch diesenigen der staatlichen Werke, einer möglichst fortgängigen Prüfung unterzogen werden. Natürermäßigt soll das nur ein vorübergehender Zustand sein, der nicht zur Zeitung haben wird, daß vielleicht Nachprüfungen im Beamtenstande eintreten werden, denn auch bei dem vorübergehenden Stande muß jeder Beamte gewichtig sein, daß gerade seine Rechnung schließlich kontrolliert und beurkundet werden wird. Der Ausschluß stellt sich aus den Standpunkten, daß es verkehrt sei, gerade an dieser Position zu sparen, daß es überhaupt notwendig sei, bei dem günstigsten Staatsrechnungshof, bei dem Beamtenpersonal nicht so streng zu sparen, wie es wo anders notwendig ist, weil es die höchste Kontrollinstanz ist, die zu berufen ist, möglich alle Mängel herzuheben, herzuheben. Der Landtag muß die Gewissheit haben, daß die Prüfung der Rechnungen gut und gewissenhaft vor sich gegangen ist, so daß er sich auf die Oberrechnungskammer resp. auf den zufließenden Staatsrechnungshof ohne weiteres verlassen kann. Das waren die Gründe, die den Ausschluß dazu kommen ließen, dem Landtag zu empfehlen:

bei Kap. 36 (Oberrechnungskammer)

- a) zum Rechenschaftsbericht

die nachgewiesenen Überschreitungen zu genehmigen;

b) zu den Staatshaushaltsplänen die Einstellungen nach den Vorlagen zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Zweite Beratung über Tit. 3 des außerordentlichen Staatshaushaltspfands für 1921, Übernahmekapital für die Versuchs- und Beispielsgärtnerei Pillnitz. (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses A, Drucksache Nr. 588.)

Berichterstatter Abg. Glans (Dem.):

Tit. 3 des außerordentlichen Staatshaushaltspfands für 1921 betrifft die Einstellung von 500 000 R., die erforderlich waren zur Übernahme für die Versuchs- und Beispielsgärtnerei in Pillnitz. Der Ausschluß hat die Genehmigung des Titels einstimmig beschlossen. Ich habe den Antrag zu stellen, der Landtag möge beschließen: die in Tit. 3 des außerordentlichen Staatshaushaltspfands für 1921 eingesetzten Mittel als Übernahmekapital für die Versuchs- und Beispielsgärtnerei in Pillnitz nach der Vorlage zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 der Tagesordnung: Beratung über die Eingaben der Gemeinderäte zu Röhrsdorf (Bzg. Chemnitz) und Wittgensdorf, betreffend die Schaffung eines Vorprojektes zur Einbeziehung der Landwirtschaft in die gemeindliche Gewerbesteuer. (Anzeige des Prüfungsausschusses, Drucksache Nr. 562 unter 4)

Der Ausschluß hatte beschlossen:

die Eingaben der Gemeinderäte zu Röhrsdorf (Bzg. Chemnitz) und Wittgensdorf, betreffend die Schaffung eines Vorprojektes zur Einbeziehung der Landwirtschaft in die gemeindliche Gewerbesteuer,

der Regierung zur Kenntnahme mit dem Erfassen zu überreichen, bei Prüfung der Frage, ob von der in § 65 des Gemeindesicherungsgesetzes dem Ministerium des Innern eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen sei, in Beziehung der finanziellen Lage der meisten Gemeinden möglichst weit her zu verfahren.

Präsident:

Hierzu ist zu erwähnen, daß die Mitglieder des Hauses, die die Beratung über diesen Gegenstand beantragt haben, ihren Antrag zurückzuziehen, da sie die Sache als ingwischen erledigt sahen.

Punkt 9 wird hierauf einstimmig von der Tagesordnung abgezogen.

Punkt 10: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 104 über das Schulbedarfsgebot. (Vgl. Landtagablage Nr. 123 S. 419.)

Unterrichtsminister Fleischer:

Die Gesetzesvorlage, die wir heute in erster Beratung zu erörtern haben, ist das Ergebnis außerordentlich schwieriger und langwieriger Beratungen. Eine Reihe von Fachgruppen und Unterentwicklungsgruppen sind gebeten worden, um dieses Gesetz so weit als möglich nach den Bedürfnissen und Erfordernissen der Zeit zu gestalten.

Ich will aber gleich in voraus bemerken, daß diese Vorlage auch vom Standpunkt des Kultusministeriums aus längst nicht alle Wünsche erfüllt, die nach unserer Meinung erfüllt werden sollten, daß auch manche gute Absicht schließlich ihrer Entwicklung nicht entgegengestellt werden konnte. Schulz daran sind die Verhältnisse. Wir müssen, wie die Dinge nun einmal liegen, heute bei allen Gesetzen und Vorlagen, bei allen Beschlüssen, die gesetzt werden, wohl über die außerordentlich schwierigen und langwierigen Verhandlungen, eine Reihe von Fachgruppen und Unterentwicklungsgruppen sind gebeten worden, um dieses Gesetz so weit als möglich nach den Bedürfnissen und Erfordernissen der Zeit zu gestalten.

Ich bitte Sie, in dieser Hinsicht auch die Begründung recht eingehend nachzulesen.

Sie werden daraus ersehen, daß die Regierung von sich aus bemüht war, manches besser zu machen, als es schließlich möglich war, daß die realen Verhältnisse der Gegenwart uns gehindert haben, noch weiter zu gehen.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß es

sich heute zu Tüden herausstellt, wie schwer Hebel in der höheren Zeit gemacht worden sind, indem man Einrichtungen nicht schuf, deren Schaffung damals weit weniger schwierig gewesen wäre, zu einer Zeit, als auch der Staat Sachsen sich noch in verhältnismäßig günstigen finanziellen Verhältnissen befand.

Ich erinnere mich noch der Zeit, wo in diesem Hause vor dem Kriege von sozialistischer Seite wiederholt mit Nachdruck Anträge bei der Beratung des Schultats eingereicht wurden, die immer und immer wieder wünschten, daß gerade diese wichtige Förderung, um die es sich hier handelt, durchgeführt werde, nämlich die Übernahme der Schulosten auf den Staat. Diese Anträge sind damals immer und immer wieder von der bürgerlichen Mehrheit abgelehnt worden.

Zum guten Teil hat man auch damals schon finanzielle Gründe für die Ablehnung geltend gemacht. Wir haben aber immer betont, daß zu der Zeit diese Gründe nicht ausschlaggebend seien konnten; an der Tatsache der Ablehnung dieser Anträge war ja nichts zu ändern.

Die Vorlage, um die es sich handelt, will nun,

dahin in die Verfolgungsverhältnisse der Schule, zu einem Teile wenigstens, ein anderes Prinzip eingeführt wird. Nach dem Gesetz sollen die persönlichen Schulosten für Volksschul- und Fortbildungsschullehrer auf den Staat übernommen

werden. Die Vorlage entspricht infolgedessen einem Beschlusse, der in der Volkskammer, wenn ich mich recht entsinne, damals einstimmig gefasst worden ist. Sie wissen, warum wir bisher noch nicht dazu kamen, diesen Antrag durchzuführen. Nunmehr haben Sie die Vorlage vor sich, nach der dieser Antrag in Gesetzesform gebracht ist.

Das Wesentliche an der Vorlage ist aber nicht etwa das Materielle, obwohl es bei der Verteilung der Dinge von großer Bedeutung ist, das Wesentliche ist vielmehr, daß aus dieser Weise der oft gewünschte, schließlich verlangte Ausgleich der Lücken den Gemeinden gegenüber vom Staat übernommen wird.

Die Vorlage entspricht infolgedessen auch

Plausibilitätsstunden der Lehrer nach gewissen Altersgrenzen zu stellen, also bei zunehmendem Alter der Lehrer Plausibilitätsstunden zu ermäßigen. Die oberste Schulbehörde hat es also hier in der Hand, den an sich durchaus berechtigten Bestrebungen der Lehrer in gewissem Grade entgegenzutun. Daher haben Sie die Vorlage vor sich, nach der dieser Antrag in Gesetzesform gebracht ist.

Lassen Sie mich bei der Gelegenheit an dieser Stelle in der größten Öffentlichkeit noch ein paar besondere Bemerkungen über diese wichtige Frage machen. Draußen in der Öffentlichkeit besteht die landläufige, wenigstens sehr häufig angetretende Meinung, daß die Tätigkeit und die Arbeit der Lehrer mit den Pflichtstunden in der Klasse entsöhnt sei, daß der Lehrer dann nach Hause gehoben könne und seiner Freizeit zu leben imstande sei, und daß er auch vorher, ehe er die Klasse verließ, nichts weiter zu tun habe. Das ist ein starke Irrtum; für jeden Einsichtigen liegt das ja klar auf der Hand. Zug abendlich ist dieses Urteil, besonders auch in Arbeitstreinen, noch sehr häufig anzutreffen. Es ist eine schade Erfahrung in den früheren parlamentarischen Verhandlungen zum Landtag, und solche Gemeinden litten es zum Ausdruck, wie unglaublich die bisherige Art der Ausübung der Schulstunden auf die einzelnen Gemeinden gewirkt hat. Arme Gemeinden, deren Einwohner meist aus Arbeitern bestehen, wo es verhältnismäßig wenig zahlungsfähige Steuerzahler gab, hatten unter den Schulosten außerordentlich zu leiden, und solche Gemeinden konnten deswegen beim besten Willen nicht vorwärts kommen auf dem Gebiete des Schulhaushalts für 1921 eingesetzten Mittel als Übernahmekapital für die Versuchs- und Beispielsgärtnerei in Pillnitz nach der Vorlage zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10 der Tagesordnung: Beratung über die Eingaben der Gemeinderäte zu Röhrsdorf (Bzg. Chemnitz) und Wittgensdorf, betreffend die Schaffung eines Vorprojektes zur Einbeziehung der Landwirtschaft in die gemeindliche Gewerbesteuer.

Die Vorlage entspricht infolgedessen auch

Plausibilitätsstunden der Lehrer nach gewissen Alters-

grenzen zu stellen, also bei zunehmendem Alter

der Lehrer Plausibilitätsstunden zu ermäßigen. Die

oberste Schulbehörde hat es also hier in der

Hand, den an sich durchaus berechtigten Be-

streben der Lehrer in gewissem Grade ent-

gegenzutun. Daher haben Sie die Vorlage vor

sich, nach der dieser Antrag in Gesetzesform ge-

bracht ist.

Das Wesentliche an der Vorlage ist aber nicht

etwa das Materielle, obwohl es bei der Ver-

teilung der Dinge von großer Bedeutung ist,

das Wesentliche ist vielmehr, daß aus dieser

Weise der oft gewünschte, schließlich verlangte

Ausgleich der Lücken den Gemeinden gegenüber vom Staat übernommen wird.

Die Vorlage entspricht infolgedessen auch

Plausibilitätsstunden der Lehrer nach gewissen Alters-

grenzen zu stellen, also bei zunehmendem Alter

der Lehrer Plausibilitätsstunden zu ermäßigen. Die

oberste Schulbehörde hat es also hier in der

Hand, den an sich durchaus berechtigten Be-

streben der Lehrer in gewissem Grade ent-

gegenzutun. Daher haben Sie die Vorlage vor

sich, nach der dieser Antrag in Gesetzesform ge-

bracht ist.

Wir sind also infolge dieser Verhältnisse dazu

gekommen, die Pflichtstundenzahl des Lehrer auf

30 vorszuschlagen. Es beginnt auf die Unterrichts-

kundenzahl in den Klassen schlägt die Vorlage in

gewissen Abstufungen, die Sie näher darin an-

gegeben finden, die Zahlen 18 bis 28 vor. Hier

tritt daselbst zu, worauf ich vorhin schon hin-

weise: für etwa die Hälfte der ländlichen Schul-

bezirke wird das ein starker Fortschritt sein, für

den größeren Teil der anderen Hälfte wird es

den bisherigen Zustand belassen, für einen kleinen Teil wird es einen kleinen Rückgang bedeuten.

Wir müssen aber dabei noch besonders berücksichtigen, daß sich bei den Schülern, denen

überhaupt ein Kapitel für sich, und es ist sehr wah-

scheinlich, daß zu dieser Frage in absehbarer Zeit

in irgendeiner Form einmal besondere Stellung

genommen werden muß.

Eine andere Frage, die in der Vorlage auch

nicht so gelöst ist, wie das an sich erwünscht wäre, ist die der Verhältnisse der Vermittelten. Die

alten sozialdemokratischen Anträge schreiter Zeit,

auf die ich eingangs meiner Ausführungen hin-

wies, beschreiben sich ja nicht nur auf die For-

mehrung der Übernahme der persönlichen Schul-

osten durch den Staat, sondern diese Anträge

gehen mit in Kürze noch in einer sehr rück-

ständigen Verfassung befinden. Das ist über-

haupt ein Kapitel für sich, und es ist sehr wah-

scheinlich, daß zu dieser Frage in absehbarer Zeit

</div

werden, auf dem von ihnen beschrittenen Wege weiterzugehen und das System der unentgeltlichen Förderung der Vermittler weiter auszubauen. Was darf annehmen, daß die Gemeinden, soweit Reich und Staat nicht imstande sind, hier hellein eingreifen, von sich aus bemüht sein werden, das Röhrre zu tun.

Es gäbe vielleicht Wege, ich möchte sie kurz andeuten, die es den Gemeinden ermöglichen, wenigstens durch eine Verbesserung des Beitrages der Vermittler in dieser Beziehung weiter zu kommen als bisher. Die Schulbezirke können sich zusammen tun und auf irgendwelche Weise versuchen, den Bezug der Vermittler vielleicht durch eigene Regelung billiger zu erhalten. Sie können vielleicht auch versuchen, durch Sonderabfertigungen diesen Zweck zu erreichen. Wir können es eben zurzeit nur bei guten Ratshäusern bewenden lassen, müssen es im übrigen aber den Gemeinden selbst überlassen, wie weit sie in Zukunft auf dem beschrittenen Wege weiter gehen wollen.

Unerwähnt darf nicht bleiben, daß die Gemeinden, wenn ihnen jetzt die persönlichen Schulosten abgenommen werden, doch wohl wesentliche Mittel freihaben, um andere Schularten Art damit zu erfüllen. Es wäre sehr verkehrt, wenn die Gemeinden die Mittel, die ihnen auf diese Weise frei werden, zu anderen als sozialistischen Zwecken verwenden würden. Jedemal möchte ich nicht verschließen, den Gemeinden auch von dieser Stelle dringend zu empfehlen, in diesem Sinne zu verfahren. Wenn das geschieht, dann wäre doch immerhin eine geringe Möglichkeit gegeben, mit der unentgeltlichen Verpflichtung von Lehr- und Vermittlern etwas weiter zu gehen, als das bisher in Verhältnisstellung der finanziellen Verhältnisse möglich war.

In der Gesetzesvorlage wird weiter die Einsicht des Schularates obligatorisch gemacht; bisher war sie es nicht. Es ist den einzelnen Schulgemeinden zwar im Übergangsschulgesetz empfohlen, schulärztliche Untersuchungen vorzunehmen, aber es besteht kein Zwang. Die Regierung schreibt in der Vorlage nunmehr diese schulärztlichen Untersuchungen zwangsmäßig vor. Die Kosten dafür haben die Gemeinden zu tragen. Die Kostenfrage kommt hier ja nicht so stark in Betracht, so daß sie die Gemeinden jedenfalls und das ist uns ja auch von Gemeindevertretern versichert worden, verhältnismäßig leicht übernehmen können. (Abg. Heflein: Sie haben ja Geld genug!) Ich möchte insbesondere die Gemeinden, es sind, wenn ich recht im Bilde bin, einige größere Schulärzte fest angeheftet haben in der Erwartung, daß der Staat die Kosten darüber übernimmt, bitten, diese Einrichtung, auch nachdem es durch das vorliegende Gesetz anders werden soll, nicht etwa deshalb wieder rückgängig zu machen.

Es wird ferner in der Vorlage bestimmt, daß auch die Kosten des Unterrichts für verwahrloste Kinder u. a. — in der Begründung der Vorlage ist ja das Nähere darüber ausgeführt — vom Staat übernommen werden. Bisher bestand für den Staat eine solche Verpflichtung nicht. Diese Verpflichtung ruhte auf den Schultern der Ergänzungsschulärzte.

Es sind ferner in der Vorlage eine ganze Reihe von Fragen außer den finanziellen geregelt. Es ist gelagt, daß in Zukunft die körperliche Bürgtigung auch in der Schule aufzugeben sei, wenn ich recht habe, soll, daß die Lehrer nicht mehr das Recht haben sollen, die Kinder in der Schule körperlich zu strafen. Sie wissen, daß das eine alte Frage auch vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ist, die leicht erörtert werden kann, und daß, wenn ich recht orientiert bin, die pädagogische Wissenschaft heute im allgemeinen auf demselben theoretischen Standpunkt steht, den die Vorlage einnimmt. Es sind leider in der letzten Zeit immer noch solche Vorfälle, die davon zeugen, daß es doch noch Lehrer gibt, die in bezug auf die körperliche Bürgtigung bei weitem nicht das Recht einhalten, das ihnen ja jetzt schon durch die Schulgelehrten und Verordnungen vorgestrieben ist. Mögen das auch einzelne Fälle sein, so zeigen sie doch, daß diesem Abel nur beizutun ist, wenn hier ein gründlicher Schritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen getan wird. Aber, gerade weil es nur Einzelfälle sind, wird die Bestimmung um so unbedeutlicher in das Gesetz aufgenommen werden können, weil sie ja ganz offensichtlich im weiteren großen Maße der Haltung der Lehrer jetzt schon entwichen.

Das wären so im großen und ganzen die Gesichtspunkte, die ich Ihnen noch mundlich vortragen wollte außer dem, was Sie in der aussätzlichen schriftlichen Begründung der Vorlage niedergelegt finden. Ich möchte Sie bitten, bei der Beurteilung des Entwurfes — das sprache ich zum Schluß noch einmal aus — die großen Schwierigkeiten, die beim Zustandekommen der Vorlage zu überwinden waren, zu berücksichtigen. Es sind nicht alle Schwierigkeiten überwunden worden. Denkmale und Hindernisse mancherlei Art haben doch schließlich ausschlaggebende Bedeutung behalten. Aber ich wies ja schon darauf hin, daß die Verhältnisse, unter denen wir gegenwärtig leben, mächtiger sind als die Regierung. Trotzdem möchte ich förmlich doch betonen und dabei den Standpunkt des Kultusministeriums zum Ausdruck bringen (Abg. Dr. Seifert: Und der Standpunkt der Regierung?), auch den Standpunkt der Regierung. Trop allem, daß diese großen finanziellen Schwierigkeiten, die ja hauptsächlich möggebend waren, bestehen, bei der jetzigen Regierung in der Sache selbst durchaus Einflüsse besitzen; und die großen finanziellen Schwierigkeiten dürfen keinen Endes nicht in jedem Falle von ausschlaggebender Bedeutung sein. Denn sollten sie das sein oder werden, dann wäre für absehbare Zeit, vielleicht für eine sehr lange Zeit jeder Schulfortschritt, jeder kulturelle Fortschritt überhaupt verhindert. Das kann natürlich nicht die Auffassung und nicht die Absicht einer sozialistischen Regierung sein. Es kann diese Absicht um so weniger vorwölken, als gar kein Zweck darüber besteht, daß gerade die Ausgestaltung des Schulwesens, daß ein gutes Schulwesen einen wichtigen Hebel obigt zum weiteren kulturellen und wirtschaftlichen

lichen Erfolg. Und weil das so ist, möchte ich bitten, daß wir auch unter den schwierigen finanziellen Verhältnissen im Schulwesen so weit geben möchten, wie das nur irgend möglich und mit den Verhältnissen vereinbar ist.

Abg. Müller (Leipzig) (Unabh.):

Der hr. Kultusminister hat in seiner Begründung daraus hingewiesen, daß in dem vorliegenden Entwurf längst nicht alle Wünsche erfüllt seien, die zu ersüßen notwendig gewesen wären, und daß es nicht möglich gewesen wäre, alle Absichten zu verwirklichen, die ursprünglich bestanden haben. Die Begründung, die er heute gegeben hat, hat bei mir diesen Anschein noch verstärkt, daß bei diesem Gesetz, das eigentlich vom Kultusministerium vertraten und einem Fortschritt auf schulischen Gebiete bedient sollte, in der Hauptzweige rein sozialistische Interessen ausdrücklich wären. (Abg. Schröder: Sehr richtig!) Ich unterschreibe vollständig den Satz, den der hr. Kultusminister am Schlusse seiner Begründung geagt hat, daß die finanziellen Fragen auch bei der schlechten Finanzlage des Staates schlechtdings nicht ausschlaggebend sein dürfen, wenn solche fiktive Fragen zu lösen sind. Dieser Gesichtspunkt hat die Regierung meines Erachtens bei dem vorliegenden Gesetzvorschlag völlig außer acht gelassen. (Abg. Heflein: Hört, hört!) Nach unserer Ausschöpfung ist es die Aufgabe eines Finanzministers, haushälterisch mit den Mitteln des Staates umzugehen, und ich weiß, daß finanziell heute nicht daraus logowirtschaftet werden kann. Aber, wenn schon einmal gespart werden muß, da gibt es meines Erachtens eine ganze Reihe anderer Dinge, an denen gespart werden kann. (Sehr richtig! bei der Drs. Bp. und bei den Kom.) Da hängt man nicht dort an, wo das Sparen am allerwenigsten an Platze ist. Wir haben bei den verschiedenen Wirtschaftsfragen, über die im Haufe debattiert worden ist, darauf hingewiesen, und alle Parteien haben das getan: Wenn die deutsche Wirtschaft trotz aller Bedrängnissen den feindlichen Mächte nicht niedergeschlagen werden konnte, dann ist das ein Verdienst der deutschen Arbeit und vor allen Dingen der Tüchtigkeit der deutschen Arbeiter. Diese Tüchtigkeit der deutschen Arbeiter verbanden wir zum größten Teile der Schulbildung, die wir in Deutschland und speziell in Sachsen gehabt haben. Und wenn es und mit dem Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens Ernst ist, daß wir aus diesem wirtschaftlichen Dilemma herauskommen, ja ist es Aufgabe aller Parteien, die Grundlage für den Wiederaufbau zu schaffen und das Bildungswesen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fordern. Ich glaube, nach der Begründung, die zu der Vorlage schriftlich und heute gegeben werden ist, sind diese Gesichtspunkte von der Regierung nicht genügend beachtet worden.

Um ganz kurz einige Bemerkungen zu dem Entwurf selbst! Ich werde nicht auf Einzelheiten eingehen, das wird Sache der Ausschusserörterung sein. Der hr. Kultusminister hat erklärt, daß die großen Schwierigkeiten früher bestanden haben bei den Ver suchen, die persönlichen Schulosten auf den Staat zu übernehmen. Ich glaube, daß der und heute vorliegende Entwurf weder bei den beteiligten Kreisen — das heißt den Schullehrern —, noch bei den Gemeinden große Sympathie finden wird, denn wenn er in § 1 in ersten Teile den Grundzog anerkennt, daß die persönlichen Schulosten vom Staat getragen werden sollen, dann wird diese läbliche Absicht doch zum großen Teil zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch völlig unklar gemacht durch den § 5, der sagt:

Der vom Staat durch dieses Gesetz übernommene Wehraufwand ist durch Änderung der Verteilung der Reichseincommeuer und Körperschaftsteuer zu Lasten der Gemeinden aufzugeleisten.

So lang waren wir schon vor einem halben Jahr. Damit ist für die Gemeinden aber gar keine Klarheit geschaffen. Diese beiden Bestimmungen werden im Ausdrucke also einer sehr eingeschränkten Klärung, und man wird versuchen müssen, wenigstens eingerahmt eine Grundlage zu finden, damit man überhaupt weiß, wie die persönlichen Schulosten tragen. (Durst vom Regierungsrat: Der Staat!) Ja, der Staat trägt sie, wenn aber die Gemeinden die Kosten zu einem gewissen Grade aufzutragen, dann trägt sie der Staat eben nicht, dann trägt die Gemeinde durch die Abzüge von den Steuerträgern eben einen erheblichen Teil der Schulosten doch mit.

Aber es sind auch eine Reihe anderer Bestimmungen, die ich anhören möchte ich bestimmt habe. Der hr. Kultusminister hat erklärt, eine zentrale Regelung bringe es mit sich, daß eine gewisse Unbequemlichkeit in Kauf genommen werden müsse. Das trifft ohne weiteres zu, aber ich sehe in diesem Entwurf nicht nur gewisse Unbequemlichkeiten, sondern ich sehe für große Gebiete auch eine Reihe von Verschlechterungen, und zwar absolute Verschlechterungen, in diesem Gesetzvorschlag. Soweit die Pflichtkundenzahl in Betracht kommt, kann das vielleicht zutreffen, was der hr. Kultusminister sagte, daß die Neuverordnung eine Verschlechterung nur für einen geringen Teil der Lehrer bringt wird. Soweit es sich aber um die Zurückdrängung der Schulpläne, der Zahl der Schulzulden handelt, wie es in § 3 angekündigt ist, bedeutet diese Zurückdrängung nicht nur für einen kleinen oder kleinsten Teil der Schule eine Verschlechterung, sondern, wenn man berücksichtigt, daß man nicht nur die Großstädte, sondern eine Reihe mittlerer und kleinerer Städte mit ihrem Schulausbau weit über den Rahmen hinausgegangen sind, der in § 3 Abs. 2 vorgesehen ist, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß diese Verschlechterungen den größten Teil der jüdischen Schulen treffen, abgesehen davon, daß der gesamte Ausbau der Fortbildungsschule, der als eine Errungenschaft des neuen Übergangsschulgesetzes begrüßt worden ist, durch diesen § 3 Abs. 2 geradezu verhindert wird. (Sehr richtig! bei den Unabh.) Ich habe ja die Befürchtung, daß wenn dieser § 3 Abs. 2 nicht bloß auf die Initiative des Finanzministeriums zurückzuführen wäre, sondern als auch infolge des unerlässlichen Schulabschlusses (Sehr richtig! bei den Unabh.) das Wirtschaftsministerium außerordentlich stark mitgewirkt habe. Und das zeigt doch, wie außerordentlich

wichtig es ist, gleichzeitig auch die Frage mit zu regeln: wie denkt sich die Regierung die Beteiligung dieses unerlässlichen Dualismus? So geht es auf die Dauer nicht weiter, und ich bin der Meinung, wenn wir unser Fortbildungsschulwesen nicht vollständig zurückdrängen wollen, müssen wir endlich dazu kommen, daß das gesamte Schulwesen, einschließlich des gesamten Fortbildung- und Berufsschulwesens, einer einheitlichen Leitung unterstellt wird, damit dieser Dualismus und die fortgesetzten Reibereien aufhören, unter denen legen Endes die Schule zu leiden hat. (Abg. Dr. Eysert: Sehr richtig!)

Ich wende mich zu § 6 der Vorlage, der alle die Auflwendungen aufzeigt, für die der Zug der Übernahme der persönlichen Schulosten auf den Staat noch die Schulgemeinden, die Schulbezirke hätten sollen. Da habe ich 3 Bestimmungen angesehen: Einmal die Vergütung für die Überstunden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 b und c bezeichneten Stunden, sowie die Kosten des wahlfreien Unterrichts. In der Begründung wird angegeben werden bei der Durchführung dieses Gesetzes, nicht die finanziellen, und daß der Zug, den Sachsen einstmal hatte, das Land der Schulen zu sein, ihm gewahrt wird. (Bravo! links und in der Mitte.)

Abg. Grellmann (Dönhof):

Wir bedauern zunächst, daß der Gesetzentwurf so schnell zur Beratung hier steht, nachdem wir ihn erst vor einigen Tagen in die Hand bekommen haben. Wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Durchberatung im Reichsausschuß derartig gründlich vorgenommen wird, daß etwas Brauchbares aus diesem Gesetz herauskommt, auch auf die Gefahr hin, daß am 1. April 1922 das Gesetz noch nicht in Kraft treten kann.

Der hr. Kultusminister Flechner hat als wesentliches Moment dieses Entwurfs betont, daß die Kosten der gesamten Schulosten jetzt auf den Staat übernommen werden sollen, er hat aber selbst schon gefühlt, daß man ihm den Vorwurf nicht eripieren kann, daß in Wirklichkeit diese Kostenübernahme auf den Staat tatsächlich nicht erfolgt, und ich erinnere daran, daß mein Kollege Dr. Oberle schon früher darauf hingewiesen hat, daß wahrscheinlich die Gemeinden dabei den Lehrern ziehen werden, und das Gesetz bestätigt diese Befürchtung voll und ganz. Die Gemeinden sind tatsächlich auch in Zukunft die Zahlenden und wissen heute nicht einmal, wie der Schlüssel der Verteilung gestaltet werden soll. Das möchte doch nun endlich einmal geregelt werden. Aber auch der Anteil, den den Gemeinden an Steuern abgezogen werden soll, möchte im Ausschuß etwas näher erörtert werden. Unter diesen Umständen ist es vom Standpunkt der Gemeinden zweifellos bedeutsam, daß ihnen jetzt die Rechte, die sie bisher besaßen haben, durch das neue Gesetz genommen werden. Das geschieht in den §§ 9 und 10 des Gesetzes, in denen vorgesehen ist, daß die Kollatur denjenigen Gemeinden, die sie bis jetzt ausgeübt haben, in Zukunft genommen werden soll. Da, das Gesetz sieht vor, daß zukünftig die Gemeinden für den Lehrer zwangsweise zugewiesene Lehrer auch noch die Umlaufstellen mit zu übernehmen haben. Für uns sind diese Paragraphen vollständig unannehmbar. Ich kann nicht einzusehen, wogegen den Gemeinden die bisher gehabten Rechte bestimmt werden sollen. Die Begründung, die Zuzugelde und Reiseleistungen für eine Teilnahme der Lehrer an amtlichen Versammlungen. Auch die macht die Vorlage einen Unterschied. Sie erklärt: ein Teil der amtlichen Versammlungen, nämlich die Vertreterversammlungen, werden vom Staat bezahlt, aber die anderen amtlichen Versammlungen, zu denen die Lehrer nach § 23 auch amtlich verpflichtet sind, in der Hauptzweige die Junglehrer, haben die Gemeinden zu tragen. Man denkt: das sind Dinge, die den einzelnen Schulgemeinden zugute kommen, und deswegen ist es nicht möglich, der Allgemeinheit diese Kosten aufzuholen. Ich glaube, die Erleichterungen der Junglehrer kommen nicht bloß den einzelnen Schulgemeinden zugute, sondern sie kommen dem ganzen Lehrkörper, in dem die Erfahrungen ausgetauscht werden, und darüber hinaus der Allgemeinheit zugute. Deswegen sehe ich nicht ein, warum man hier einen Unterschied macht.

Dann die Frage der Vermittler! Der hr. Kultusminister hat auch darauf hingewiesen, daß sich die Reichsregierung die Sache außerordentlich bequem macht. Damit ist die Frage eher nicht geltend, und wenn einmal die Frage der Kostenverteilung im Laufe angeregt wird, wird es auch nüchtern sein, die Frage der Lehrerverteilung mit dem Reich neu zu regeln und das Reich davon zu erinnern, daß es auch eine Reihe Verpflichtungen verfassungsmäßig übernommen hat. Aber zunächst hilft uns das alles nichts, und ich glaube auch kaum, daß wir auf dem hier angedeuteten Wege zur allgemeinen Lernmittelfreiheit kommen werden. Aber eins möchte ich wenigstens, daß nämlich den Gemeinden, die jetzt eine Reihe von Schulosten zugute kommen, die sich aus dem Entwurf des Kultusministers zugute kommen, und deswegen ist es nicht möglich, der Allgemeinheit diese Kosten aufzuholen. Ich glaube, die Erleichterungen der Junglehrer kommen nicht bloß den einzelnen Schulgemeinden zugute, sondern sie kommen dem ganzen Lehrkörper, in dem die Erfahrungen ausgetauscht werden, und darüber hinaus der Allgemeinheit zugute. Deswegen sehe ich nicht ein, warum man hier einen Unterschied macht.

Dann die Frage der Vermittler! Der hr. Kultusminister hat auch darauf hingewiesen, daß sich die Reichsregierung die Sache außerordentlich bequem macht. Damit ist die Frage eher nicht geltend, und wenn einmal die Frage der Kostenverteilung im Laufe angeregt wird, wird es auch nüchtern sein, die Frage der Lehrerverteilung mit dem Reich neu zu regeln und das Reich davon zu erinnern, daß es auch eine Reihe Verpflichtungen verfassungsmäßig übernommen hat. Aber zunächst hilft uns das alles nichts, und ich glaube auch kaum, daß wir auf dem hier angedeuteten Wege zur allgemeinen Lernmittelfreiheit kommen werden. Aber eins möchte ich wenigstens, daß nämlich den Gemeinden, die jetzt eine Reihe von Schulosten zugute kommen, die sich aus dem Entwurf des Kultusministers zugute kommen, und deswegen ist es nicht möglich, der Allgemeinheit diese Kosten aufzuholen. Ich glaube, die Erleichterungen der Junglehrer kommen nicht bloß den einzelnen Schulgemeinden zugute, sondern sie kommen dem ganzen Lehrkörper, in dem die Erfahrungen ausgetauscht werden, und darüber hinaus der Allgemeinheit zugute. Deswegen sehe ich nicht ein, warum man hier einen Unterschied macht.

Und zum Abschluß kommt damit möchte ich auf den § 19 des Gesetzes hinweisen, der sich hauptsächlich auf die Erteilung des Religionsunterrichts bezieht und der unbedingt einer Änderung unterzogen werden muss. Wir hatten bestimmt erwartet, daß endlich hier einmal die Reichsverfassung voll in Kraft tritt. Statt dessen verzögert uns die Regierung wieder auf eine kommende Zeit, indem sie sehr kaum sagt, daß die Verordnung vom 10. Mai 1920 in Kraft bleiben soll. Wir befürchten die Verordnung und verängern auch, daß das Ministerium nicht in der bequemen Art und Weise, wie das in § 19 geschieht, einfach die Verantwortung dafür auf die Schulbezirke abwälzt, sondern daß das Ministerium durchgreifende Maßnahmen trifft, denn wo es den Gemeinden nicht möglich ist, eine Lehrkraft zu erhalten. Ebenso wie diese beiden schon genannten Paragraphen wird von uns entschieden der § 12 beläuft, der dem Ministerium die Freiheit gibt, Lehrer zu verstellen, die in religiöser Hinsicht den Gemeinden gar keinerlei Rückicht genommen wird, und wir vertreten wie früher so auch heute noch den Standpunkt, daß § 19 auch in religiöser Beziehung den Gemeinden nach der Reichsverfassung selbstverständlich ein Recht zugesetzt ist. Wünsche zu äußern, daß ihnen ein Lehrer zu eiltigt wird, der bereit ist, den Religionsunterricht zu erteilen; sonst ist der ganze Sinn der Paragraphen der Reichsverfassung vollkommen hinfällig.

Im Zusammenhang damit möchte ich auf den § 19 des Gesetzes hinweisen, der sich hauptsächlich auf die Erteilung des Religionsunterrichts bezieht und der unbedingt einer Änderung unterzogen werden muss. Wir hatten bestimmt erwartet, daß endlich hier einmal die Reichsverfassung voll in Kraft tritt. Statt dessen verzögert uns die Regierung wieder auf eine kommende Zeit, indem sie sehr kaum sagt, daß die Verordnung vom 10. Mai 1920 in Kraft bleiben soll. Wir befürchten die Verordnung und verängern auch, daß das Ministerium nicht in der bequemen Art und Weise, wie das in § 19 geschieht, einfach die Verantwortung dafür auf die Schulbezirke abwälzt, sondern daß das Ministerium durchgreifende Maßnahmen trifft, denn wo es den Gemeinden nicht möglich ist, eine Lehrkraft zu erhalten. Ebenso wie diese beiden schon genannten Paragraphen wird von uns entschieden der § 12 beläuft, der dem Ministerium die Freiheit gibt, Lehrer zu verstellen, die in religiöser Hinsicht den Gemeinden gar keinerlei Rückicht genommen wird, und wir vertreten wie früher so auch heute noch den Standpunkt, daß § 19 auch in religiöser Beziehung den Gemeinden nach der Reichsverfassung selbstverständlich ein Recht zugesetzt ist. Wünsche zu äußern, daß ihnen ein Lehrer zu eiltigt wird, der bereit ist, den Religionsunterricht zu erteilen; sonst ist der ganze Sinn der Paragraphen der Reichsverfassung vollkommen hinfällig.

Was die Freiheit der Vermittler betrifft (§ 6), so ist selbstverständlich vom sozialen Standpunkt her zu wünschen, daß die Lernmittelfreiheit durchgesetzt wird, die sich hauptsächlich auf die Erteilung des Religionsunterrichts bezieht und der unbedingt einer Änderung unterzogen werden muss. Wir hatten bestimmt erwartet, daß endlich hier einmal die Reichsverfassung voll in Kraft tritt. Statt dessen verzögert uns die Regierung wieder auf eine kommende Zeit, indem sie sehr kaum sagt, daß die Verordnung vom 10. Mai 1920 in Kraft bleiben soll. Wir befürchten die Verordnung und verängern auch, daß das Ministerium nicht in der bequemen Art und Weise, wie das in § 19 geschieht, einfach die Verantwortung dafür auf die Schulbezirke abwälzt, sondern daß das Ministerium durchgreifende Maßnahmen trifft, denn wo es den Gemeinden nicht möglich ist, eine Lehrkraft zu erhalten. Ebenso wie diese beiden schon genannten Paragraphen wird von uns entschieden der § 12 beläuft, der dem Ministerium die Freiheit gibt, Lehrer zu verstellen, die in religiöser Hinsicht den Gemeinden gar keinerlei Rückicht genommen wird, und wir vertreten wie früher so auch heute noch den Standpunkt, daß § 19 auch in religiöser Beziehung den Gemeinden nach der Reichsverfassung selbstverständlich ein Recht zugesetzt ist. Wünsche zu äußern, daß ihnen ein Lehrer zu eiltigt wird, der bereit ist, den Religionsunterricht zu erteilen; sonst ist der ganze Sinn der Paragraphen der Reichsverfassung vollkommen hinfällig.

Ich möchte im Zusammenhang mit diesem Kapitel auf einen großen Fehler aufmerksam machen, den wir mit dem Gesetz über die Aufhebung der Schulgemeinden gemacht haben. Wir haben dort in einem Paragraphen, der in zusammengefaßten Schulbezirken den Schulbezirk vorstand und noch einen Schulzulden, ein Zusammenschluß geschaffen, das auf allen anderen Gebieten bestimmt wird. Ich möchte Ihnen heute darauf aufmerksam machen und die Regierung bitten, wenn es nicht durch eine Änderung des Gesetzes möglich ist, auf Verordnungswege weniger das zu erreichen, daß in

zusammengefügten Schulbeamten die Mitglieder des Gemeinderates im Schulbeirat gleichzeitig auch Mitglieder des Schulausschusses sein müssen. Jetzt ist es meist so, daß im Schulbeirat vorstand ganz andere Gemeinderatsmitglieder sitzen als im Schulamtsausschuß, so daß es schon vorkommen ist, daß ein Antrag, der im Schulausschuß durchgegangen war, vom Schulbeirat vorstand abgelehnt worden ist.

In § 29 unterstreicht man selbstverständlich auch, daß man in der Handhabung der Schulzucht das äußerste Mittel nach Möglichkeit vermeidet. Die Pädagogen und Psychologen sind sich aber darüber klar, daß schon die Möglichkeit einer Bestrafung als ein abschreckendes Mittel wirkt, und ich verneine nicht, wie man dazu kommt, jetzt diesen Ausdruck in dem Gesetz aufzunehmen. Man kann sich denken, daß mit diesem Gesetzesparagraphen auch Missbrauch getrieben werden kann. Zu den Lehrplänen habe ich zu wünschen, daß da wirklich einmal eine einheitliche Regelung vorgenommen wird. In dieser Beziehung sieht es recht schlecht aus. Zu § 3 möchte ich noch kurz bemerken, daß wir die Gehaltstreue selbstverständlich nach wie vor ablehnen werden.

Was die Kosten für Unterricht und Lehrer betrifft, so wünschen wir, daß in diesem Gesetz über wenigstens in der Ausübungsvorordnung die Bestimmung getroffen wird, daß eine Gemeinde, die eine zwangsläufige Verleugnung vornimmt, auch die vollen Kosten übernimmt. Bezuglich der wöchentlichen Überstunden muß im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staat verpflichtet ist, wenn er die Überstunden übernimmt, selbstverständlich auch die Kosten für die wöchentlichen Überstunden zu tragen. (Bravo! richtig.)

Abg. Arzt (Soz.):

Die Vorlage Nr. 104 trägt die Überschrift „Zur Entwurf eines Schulbeamtegesetzes betreffend“, der Inhalt dieser Vorlage deckt sich aber technisch logisch nicht ganz mit dieser Überschrift. (Sehr richtig!) Es wird freilich zu ermessen sein, ob es möglich ist, eine bestreitbare Überprüfung zu finden. Wir beantragen, die Vorlage dem Rechtsausschuß zu überweisen, wo wir Gelegenheit erhalten werden, unsere Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen in eindrücklicher Weise anzugeben. Der erste Willen des Kultusministeriums, vorläufig zu kommen und vielleicht auch die Ideale restlos zu verwirklichen, die einem sozialistischen Anklampern vorbehoben sind, wird genannt durch die Bestimmung: soweit es das Abgrenzungserium gestattet. Es ist außerordentlich bedeutsam, daß wir in einem Augenblick, wo wir auf den Rücken des alten Staates stehen, der gerade hauptsächlich der Volksschulgebundung auferordentlich riechende Schwud auf sich geladen hat, zur Verwirklichung von Forderungen hinzutreten müssen, für die wir längst gesamt haben, für die aber heute leider nicht so viel Mittel zur Verfügung stehen, als wir es gern haben möchten. Aber meine Parteifreunde sind der Ansicht, daß in einem Staat, der durch den Krieg auch moralisch abgerückt worden ist, die allerletzte Aufgabe darin beziehen muß, den kulturellen Aufbau des Volkes wieder in die Höhe zu bringen. Wenn wir das nun wollen, dann müssen wir ernstlich prüfen, wo wir im Staatswege sparen können, und welche Aufgaben die allernotwendigsten sind, um für diese Aufgaben die finanziell Kräfte zur Verfügung zu stellen. Wenn wir den Staat unter diesem Gesichtspunkte betrachten, dann werden wir fündig, um für die Ausgaben, die die Bildung und die Erziehung des Volkes betreffen, ganz andere Summen noch einzahlen müssen, als das heute der Fall ist. Sehr auffällig ist es, daß auch die Rechte des Hauses so lebhaft hierin mit den Rednern der Linken übereinstimmt. Das legt uns die Vermutung nahe, daß die Rechte für die Durchführung dieser Grundzüge ganz andere Grundsätze hat als die Linke. Diese Grundsätze sind ja teilweise auch in Artikeln zum Ausdruck gekommen, daß man nämlich der Meinung ist, daß der Staat, dem man diese Aufgaben ausstellt, allmählich dem Parteiunterstützung und notwendig entgegengestellt wird. Deshalb haben wir auf der Linken die Pflicht, zu prüfen, inwieweit wir in der gegenwärtigen Finanzlage an der restlosen Durchsetzung festen, was wir für richtig halten, festhalten können oder wo wir in der oder jener Richtung Abstriche machen müssen. Dieser Vogel der Tatsachen können sich meine Parteifreunde nicht verschließen, und deshalb müssen wir sagen, daß wir da eben dort der Vorlage nur mit schwerem Herzen zustimmen können. Auch bei der ausführlichen Rütt, die wir an den einzelnen Paragraphen vielleicht über müssen, müssen wir doch über die gesamte Vorlage das Urteil aussprechen, daß, wenn die Vorlage Gesetz wird, Sachen damit wieder an der Spitze des väterlichen Volksschulweises innerhalb Deutschlands marxiert. (Sehr richtig! bei den Soz.) Dieses Urteil muß in aller Öffentlichkeit ausgeschworen werden, und wie stehen demzufolge nicht an, dem Unterrichtsministerium für seine geleistete Arbeit unsere Genehmigung auszusprechen.

Wenn wir nur die Gesetzesvorlage durchsehen, so ist es z. B. auffällig, daß man die Frage der Kindergarten nicht jetzt schon hat restlos in diesen Gesamtplan eingebettet können. Aber die Bedürfnisse, die die die Regierung in dieser Hinsicht gegeben hat, ist für uns einleuchtend. Ähnlich liegen die Dinge auch hinsichtlich der Vermittlungsfreiheit. Es ist jedoch nicht so, wie Dr. Abg. Grellmann gesagt hat, daß der Einführung der Vermittlungsfreiheit irgendwelche pädagogische Bedenken entgegenstehen, sondern was er anführt, daß ist mehr eine Frage disziplineller Art für den betreffenden Lehrer selbst. Hier liegt aber eine Aufgabe für die einzelnen Gemeindevertreter vor, der, soweit das in ihren Kräften steht, Rech-

nung getragen werden muß. (Zuruf bei den Soz.: Das ist zum Teil geschehen!) In den meisten Fällen ist das bereits geschehen, namentlich dort, wo die sozialistischen Vertreter genügend Einfluß in der Gemeinde hatten.

Unter dem Gesichtspunkt der außerordentlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten betrachte ich auch die geistige Festlegung der Pflichtkundenzahl. Das Urteil der Bevölkerung geht im allgemeinen so dahin, daß der Lehrer überhaupt viel zu wenig Unterrichtsstunden gibt. Doch ein solches Urteil liegt freilich fann, ist auf die betreibende Tatsache zurückzuführen, daß sich die Arbeit des Lehrers leider innerhalb der vier Schulvölker abspielt. Von dem Augenblick an, wo die Lehrerschaft mehr und mehr ihre Schulbücher öffnet, wo die Eltern Gelegenheit nehmen werden, auch die innere Lehrerarbeit kennenzulernen, werden sie oft erkennen, was es mit der Pflichtkundenzahl der Lehrerschaft für eine Bevölkerung hat. (Sehr richtig! bei den Soz.) Vor allen Dingen können wir es nicht verstehen, daß man hier in der Vorlage einen Unterschied macht zwischen den Volksschullehrern und den Fortbildungsschullehrern. (Sehr wohl! bei den Soz.) Wir werden im Auskunft auch darüber genau Auskunft verlangen, wie es denn mit der Pflichtkundenzahl an den höheren Schulen ist, weil der ganze Kampf sich in der Regel nur gegen die Pflichtkundenzahl der Volksschullehrer richtet, während man in der breiten Öffentlichkeit gar nicht darüber informiert ist, wie denn die Dinge an den höheren Schulen liegen. Da werden wir dazu kommen müssen, eine Angleichung zwischen den zweifellos den Gemeinden oder wenigstens ein großer Teil der Gemeinden sein. Insbesondere werden die Großstädte diejenigen sein, die bei der ganzen Regelung schlecht fahren, und ebenso die größeren Städte. Wenn man die Bedenken wegen des Bevölkerungsmaßstabes beiseite läßt, so ist vor allem das eine unangenehm, daß die Abrechnung für das ganze Land einheitlich und nicht individuell für die einzelnen Gemeinden erfolgen wird. Das wird nicht nur zu Unbequemlichkeiten, sondern geradezu zu Schädigungen der Gemeindeinteressen führen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage der Überstunden zuzuwenden. Es ist leider festgestellt, daß die wirtschaftliche Notlage den einzelnen Lehrer dazu gezwungen hat, über sein festgelegtes Maß an Stunden hinaus eine große Summe von Überstunden zu geben. Wir hoffen, daß die Verhältnisse ähnlich dazu führen, daß das fernher vermieden wird. Von diesem Gesichtspunkt aus fordern wir auch, daß die Zahl der Überstunden für den einzelnen Lehrer nicht mehr als 4 betragen darf, daß man höchstens in den ländlichen Verhältnissen, wo es abzusehen nicht anders geht, die Zahl etwas erhöht. Dieser Gesichtspunkt ist von außerordentlicher Bedeutung für die Lehrerarbeit selbst, denn wenn der Lehrer frisch bleiben soll, wenn er anstrengt, erinnert auf seine Kinder willen soll, dann ist es unbedingt notwendig, daß er immer und immer wieder auch einmal in die Nähe hinauf zu den Kindern kommt, daß er in seiner Freizeit sich vollständig anderen Gebieten zuwenden, um nicht immer und immer wieder mit Kindern in Berührung zu kommen.

In der bisherigen Ausprache ist ganz besonders auf den § 5 hingewiesen worden, und man befürchtet, daß die Übernahme der persönlichen Schulosten auf den Staat durch diesen Paragraphen einfach illusorisch wird. Ich glaube, die Aufstellung ist grundsätzlich. Der Paragraph will weiter nichts, als daß der Staat, nachdem er die Ausgabenpflicht übernommen hat, sich auch in bezug auf die Einnahmen sichern muß. Wie aber, der Landtag, haben es dann in der Hand, bei der Ausführung dieses Paragraphen, darauf hinzuwirken, daß dassjenige, was von rechts und auch zum Teil von meinem Kollegen Müller befürchtet worden ist, nicht Wirklichkeit wird.

Die ganze Vorlage hat aber auch eine große ideale Bedeutung, und diese ideale Bedeutung liegt in der Richtung, daß die Volksschule restlos Staatsanstalt werden soll und der Volksschullehrer restlos Staatsbeamter. Damit greifen wir wieder große Ziele aus der deutschen Vergangenheit auf, Ziele aus der Revolutionszeit von 1848. Der Kampf darüber, ob Gemeinde- und Staatsschule, hat nicht bloß in jener Zeit gezeigt, er hat auch bis in unsere jüngste Vergangenheit herein gezeigt, und die Ansichten darüber waren selbst bis in die Lehrerschaft gezeigt, bis dann die freiheitlichere Entwicklungswelle, die über das ganze Staatswesen gekommen ist, von durchdringender Bedeutung geworden ist, auch für die Stellung der Lehrerschaft. Man hat immer befürchtet, und diese Befürchtung ist natürlich nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß in dem Augenblide, wo die Lehrer restlos Staatsbeamte werden, wo die Schule Staatsschule wird, eine ungeheure Gefahr entsteht, falls der Staat reaktionäre Tendenzen aufweist. Deshalb hat die Lehrerschaft die ungeheure Verpflichtung, darauf hinzuwirken, daß das junge heranwachsende Geschlecht mit ganger Unruhe, mit jener restlosen Übergabe an das Staatsganze wirkt, wie wir dazu verpflichtet sind, wenn wir diesen Staat, der sich jetzt für die allgemeine Bildung eingesetzt hat, restlos erhalten wollen. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt der Gedanke der staatsbürgерlichen Erziehung und der staatsbürglerischen Einführung einen ungeheuren neuen Umfang und eine Bedeutung nach der Richtung der Entwicklung, wie es das Deutsche Reich seit der Revolution genommen hat. (Bravo! links.)

Abg. Dr. Höhlschmann (Dtsch. Bp.):

Es ist jedenfalls keine alltägliche, aber, ich muß offen gestehen, erfreuliche Erscheinung, daß die Betreter der Rechten und der äußersten Linken in der Beurteilung eines so wichtigen und weittragenden Gesichtspunkts wohlhin zusammenfinden. Ich kann zu meiner Freude aussprechen, daß man die Ausführungen des Hrn. Abg. Müller vom Standpunkt des Gemeindevertreters aus fast in allen Punkten unterschreiben kann, und ich hätte gewünscht und gehofft, daß das Hobble, das der Hr. Abg. Arzt dem Entwurf sang, nicht gar so warm gewesen wäre, denn meines Erachtens war das, was Hr. Abg. Müller ausführte, sachentsprechender.

Man wird zugestehen müssen, daß an der Wiege dieses Gesetzesvorhabes die böse See des Totalitarismus gelandet hat, und das gerade deswegen,

wenn soziale Gesichtspunkte hier obgewaltet haben, Rücksichten auf Kulturschichtlinie unterblieben sind. Der Hr. Minister Fleißner hat das ja selbst zugegeben müssen und erstaunlicherweise angekündigt, daß im Auskunft noch über manche Verbesserungen des Gesetzes die Regierung noch mit sich reden lassen würde. Besonders, hoffe ich, wird das von § 5 gelten, dem finanziellen Angepunkte der Vorlage, der viele Aufzettel und Fallstricke bringt, über die die Gemeinden sichern können. Die Verstaatlichung der persönlichen Volksschulosten ist einerseits von den Lehrern gewünscht worden, jedenfalls deshalb, weil sie freier und unabhängiger werden von den Entscheidungen der örtlichen Instanzen, insbesondere in bezug auf ihre Anstellungs- und sonstigen Rechts- und Gehaltsverhältnisse, und sie ist gewünscht worden von einem großen Teile der Gemeinden, die durch eine Erleichterung ihrer finanziellen Lage erhofft. Es ist ganz zweifellos, daß der Entwurf in dieser Beziehung die Beteiligten enttäuscht wird, und die Hauptleidtragenden werden zweifellos die Gemeinden oder wenigstens ein großer Teil der Gemeinden sein. Insbesondere werden die Großstädte diejenigen sein, die bei der ganzen Regelung schlecht fahren, und ebenso die größeren Städte. Wenn man die Bedenken wegen des Bevölkerungsmaßstabes beiseite läßt, so ist vor allem das eine unangenehm, daß die Abrechnung für das ganze Land einheitlich und nicht individuell für die einzelnen Gemeinden erfolgen wird. Das wird nicht nur zu Unbequemlichkeiten, sondern geradezu zu Schädigungen der Gemeindeinteressen führen.

Weiter möchte ich vor allem das eine herausheben, daß mir persönlich nicht ganz mit dieser Regelung schlecht fahren, und ebenso die größeren Städte. Wenn man die Bedenken wegen des Bevölkerungsmaßstabes beiseite läßt, so ist vor allem das eine unangenehm, daß die Abrechnung für das ganze Land einheitlich und nicht individuell für die einzelnen Gemeinden erfolgen wird. Das wird nicht nur zu Unbequemlichkeiten, sondern geradezu zu Schädigungen der Gemeindeinteressen führen.

Weiter möchte ich vor allem das eine herausheben, daß mir persönlich nicht ganz mit dieser Regelung schlecht fahren, und ebenso die größeren Städte. Wenn man die Bedenken wegen des Bevölkerungsmaßstabes beiseite läßt, so ist vor allem das eine unangenehm, daß die Abrechnung für das ganze Land einheitlich und nicht individuell für die einzelnen Gemeinden erfolgen wird. Das wird nicht nur zu Unbequemlichkeiten, sondern geradezu zu Schädigungen der Gemeindeinteressen führen.

Was die mehrfach erwähnte Bestimmung in § 2 Abs. 2 anlangt, so bedeutet auch meines Erachtens diese Regelung für die Großstädte wie auch für eine ganze Reihe von Mittelstädten, daß ihre Schuleinrichtungen unter das jetzige Niveau herabgedrückt werden. Das ist bedauerlich. Der Hr. Abg. Arzt sprach im Gegenteil, die für realitären Betriebungen von den Freiheiten, die dieses Gesetz der Schule brächte. Ich kann das nicht finden, ich meine im Gegenteil, daß es nicht ist, die Seiten münden noch so stark ein: bei der Schule sollte man am allerstärksten sparen. (Bestimmung bei der Tisch. Bp.)

Was dann die Bestimmung im vierten Absatz des § 3 anlangt, wonach die Schulbezüge verpflichtet sein sollen, die Zahlung der Bevölkerungen auf Verlangen des Staates usw. unentbehrlich zu begreifen, so wird man voraussehen müssen, daß der Staat immer dafür sorgt, daß die nötigen Mittel den Gemeinden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit sie nicht in die Lage kommen, diese Beträge verlagsweise zu bezahlen und entsprechende Zinsverluste zu tragen.

§ 5 kann zweifellos nicht so bleiben. Ich bin nicht dafür, daß erst in dem künftig abzuändernden Volksschulgesetz zum Landessteuergebot die Regelung über den Bevölkerungsmaßstab zwischen Gemeinden und Staat getroffen werden soll. Es muß in diesem Gesetz klipp und klar ausgesprochen werden, in welchem Verhältnis die Kosten zwischen Staat und Gemeinde geteilt werden sollen.

Bei § 6 eine Bemerkung! Nach dem jetzigen Stand der Dinge vertrauen zwar die Landgemeinden ihren Lehrern Wohnräume, nicht aber die größeren Stadtgemeinden. Auf Grund der Bestimmungen im Entwurf kann aber leicht der Fall eintreten, daß der Staat einmal sagt: Es sind nach dieser Bestimmung auch die größeren Stadtgemeinden zur Bevorschaffung von Wohnungen verpflichtet; wenn sie dies nicht tun, wird von ihrem Stellenjohr ein entsprechender Betrag mehr abgezogen. Hier möchte also eine Fassung gefunden werden, die dieses Bedenken für die größeren Gemeinden ausschließt. Die Frage der Kindergarten ist schon genügend besprochen worden. Über das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen hat Dr. Abg. Müller auch bereits durchaus richtig das Nötige ausgeführt. Ich möchte es deswegen nicht wiederholen, möchte aber vor allem das eine betonen, daß für beruflich gezielte Kindergarten ist schon genügend besprochen worden. Über das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen hat Dr. Abg. Müller auch bereits durchaus richtig das Nötige ausgeführt. Ich möchte es deswegen nicht wiederholen, möchte aber vor allem das eine betonen, daß für beruflich gezielte Kindergarten ist schon genügend besprochen worden. Über das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen hat Dr. Abg. Müller auch bereits durchaus richtig das Nötige ausgeführt. Ich möchte es deswegen nicht wiederholen, möchte aber vor allem das eine betonen, daß für beruflich gezielte Kindergarten ist schon genügend besprochen worden.

Bei § 12 ist schon auf die Frage der Bezeichnung hingewiesen worden. Ich kann zu meinen Bedenken, die ich in dem Gesetzlinie unterblieben sind, nicht die Sichtlinie unterblieben, daß die Betreter der Rechten und der äußersten Linken in der Beurteilung eines so wichtigen und weittragenden Gesichtspunkts wohlhin zusammenfinden. Ich kann zu meiner Freude aussprechen, daß man die Ausführungen des Hrn. Abg. Müller vom Standpunkt des Gemeindevertreters aus fast in allen Punkten unterschreiben kann, und ich hätte gewünscht und gehofft, daß das Hobble, das der Hr. Abg. Arzt dem Entwurf sang, nicht gar so warm gewesen wäre, denn meines Erachtens war das, was Hr. Abg. Müller ausführte, sachentsprechender.

Man wird zugestehen müssen, daß an der Wiege dieses Gesetzesvorhabes die böse See des Totalitarismus gelandet hat, und das gerade deswegen,

geschaffen werden müssen, insbesondere eine umparteiliche Verwaltungsstelle, an die sich die betreffenden Lehrer wenden können.

Was den Religionsunterricht anlangt, so hat schon Hr. Kollege Grellmann das Nötige ausgeschaut.

Gegen den § 27 haben wir ebenfalls erhebliche Bedenken, die ja bereits von anderer Seite aus besprochen worden sind. Ich will mich in die Frage der Pflichtkundenzahl für die Lehrer gar nicht weiter vertiefen, obwohl ich zugebe, daß diese Frage sicher weiterer Prüfung bedarf.

Vor allem scheint mir das Maß von Unterrichtsstunden, das den Fortbildungsschulen Lehrern zugemutet wird, entschieden zu hoch. Wenn bei Gelegenheit der Beratung dieser Bestimmung die Frage der Stundenzahl an den höheren Schulen mit gestreift werden soll, so wird nicht dagegen einzuhindern sein, man muß aber doch den grundlegenden Unterschied zwischen die beiden Schulgattungen berücksichtigen, denn die Fortbildungsschulen der höheren Schulen, besonders in Sekunda und Prima, sind doch ganz erheblich.

Die eine Bestimmung möglicher ist noch erwähnen, wonach der Lehrer verpflichtet ist, die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen. Wahrscheinlich ist diese Bestimmung auf den Antrag des höchsten Gemeindetages aufgenommen worden. Es gibt ab und zu eine nicht unbeträchtliche Zahl von Verwaltungsbüroarbeiten und geschäften in der Schule, die die Lehrer nach den jetzt geltenden Bestimmungen ohne weiteres ablehnen könnten. So ist es bei uns z. B. in Chemnitz vorgekommen, daß eine Hochschullehrerin sehr weigerte, die Kriegsschule zu versorgen, die in der städtischen Hochschule eingerichtet war. Ober es weigerten sich Lehrer, die Zuständigkeiten der Schulfamilien zu übernehmen; oder die Herren wollten sich nicht an der Vorbereitungskarte beteiligen, die für die Unterrichtsleistungen zu leisten waren.

Was die mehrfach erwähnte Bestimmung in § 2 Abs. 2 anlangt, so bedeutet auch meines Erachtens diese Regelung für die Großstädte wie auch für eine ganze Reihe von Mittelstädten, daß ihre Schuleinrichtungen unter das jetzige Niveau herabgedrückt werden. Das ist bedauerlich. Der Hr. Abg. Arzt sprach im Gegenteil, die für realitären Betriebungen von den Freiheiten, die dieses Gesetz der Schule brächte. Ich kann das nicht finden, ich meine im Gegenteil, daß es nicht ist, die Seiten münden noch so stark ein: bei der Schule sollte man am allerstärksten sparen. (Bestimmung bei der Tisch. Bp.)

Die gegenwärtige Stellvertretung muß an höheren Schulen geradezu unheilvoll wirken; ich hoffe, daß die Herren Kollegen aus dem Lehrerkreis mit das zugeben werden. Wenn man bedenkt, daß beispielsweise im Frühling und im Herbst infolge der Witterungsumschläge nicht nur ein, sondern eine ganze Anzahl von Lehrern im Kollegium erkranken, muß man sich fragen, wie die eine geordnete Vertretung durchgeführt werden soll. Es muß deshalb eine Einrichtung unbedingt zugelassen sein, wie sie in vielen Städten, speziell in Dresden und Chemnitz befehlt, wo wir sogenannte „liegende Bildare“ haben, Lehrer, denen nur 18 Unterrichtsstunden zugewiesen sind, die aber die Verpflichtung haben, in Klassen, deren Lehrer fehlen, die Vertretung zu übernehmen. Ich will mich auf diese Beurteilungen beziehen und hoffe, daß wir im Auskunft über die Bedenken, die von allen Rednern, insbesondere aber von Hrn. Abg. Müller (Leipzig) in vorzüglicher Weise hervorgehoben worden sind, ihre Erledigung finden. (Bravo! bei den Dem. und bei der T. Bp.)

Fortsetzung in der nächsten Vorlage.

Beim Landtag neu eingegangene Drucksachen:

Nr. 593. Anfrage der Abg. Frau Büttmann (Dtsch. Bp.) und Dr. Reinhold (Dem. u. Gen.)

Der Reichstag hat die Petition der Gemeinden Biesheim, Voigtsdorf und Weißer Hirsch, betreffend Belehrung gegen ihre Zwangseinigungsmeldung nach Dresden der Reichsregierung zur Verhinderung überwiegend mit der Präsentation, daß „die Aufhebung der Selbstverwaltung dieser Gemeinden und die Beauftragung der Garantie verhindert, mit der die Selbstverwaltung der Gemeinden durch die Reichsverfassung umgedeutet wird“.

Gedacht die Regierung ihre Verfügung der Zwangseinigungsmeldung der drei Gemeinden aufrechtzuerhalten, nachdem der Reichstag festgestellt hat, daß sie damit die Reichsverfassung verletzt hat?

Nr. 594. Anzeige des Prüfungsausschusses.

Es ist u. a. beschlossen worden: die Eingabe der Lehrerinnen E. Schellenberger-Kollmann, E. Biergiebel geb. Demmler und Genossinnen in Leipzig gegen die vom Schulamt in Leipzig ausgesprochene Auflösung und Auflistung des Schuldienstes wegen Verhinderung

der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen mit der Bitte, dem Rat der Stadt Leipzig mitzuteilen, daß auf Grund des Landtag-Entscheidens vom 25. November 1921 die landesrechtliche Regelung der Frage der verfehlten Lehrerin in Angriff genommen werden wird und daß auf Grund eines weiteren Entschlusses vom 26. Januar 1922 eine Entlastung aus der handlungs- oder nichtständigen Stelle nach der Verhinderung nicht mehr zu erfolgen hat.